

Aktualisierter Leitfaden für Luftsportvereine zur Durchführung von Flugbetrieb *(gemäß 15. BayLfSMV)*





Aktueller Stand

Mit Wirkung ab 24. November bis einschließlich 15. Dezember 2021 gilt die inzwischen 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

Den Verordnungstext finden Sie hier: [15. BayIfSMV](#)

Eine separate Betrachtung für den Sport ist weiterhin nicht mehr enthalten, es gelten also die allgemeinen Regelungen der Verordnung.

Inzidenz unter 1.000:

Die Sportausübung bleibt indoor wie outdoor ohne Gruppenbegrenzung möglich.

Neu ist aber die Festlegung, dass die Sportausübung grundsätzlich nur unter **2G plus** erlaubt ist!

Das bedeutet, dass der Zugang zur Sportstätte und –anlage sowie die Teilnahme am Sportbetrieb nur für Personen möglich ist, die **geimpft oder genesen** sind **und** zusätzlich über einen **Testnachweis** verfügen.



Aktueller Stand

Der Trainings- und Wettbewerbsbetrieb ist unter 2G plus ebenfalls möglich.

Der **negative Testnachweis** erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form **als PCR-Test** (Gültigkeit 48 Stunden) **oder** als **Schnelltest** (PoC-Antigentest; 24 Stunden Gültigkeit). Ein Schnelltest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) kann auch unter Aufsicht durch vom Verein dafür bestimmte Personen erfolgen (§ 4, Absatz (6), Punkt 3.).

Es besteht eine **vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht** (außer bei der Sportausübung).

Umkleiden, Toiletten, Duschen können genutzt werden, auch dort gilt die FFP2-Maskenpflicht (außer beim Duschen).

Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown):

Komplette Schließung der Sportanlagen /Sportstätten im Innen- und Außenbereich

Die nachfolgende Grafik des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) veranschaulicht die aktuellen Regelungen.



Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie

Inzidenz unter 1.000

- **2Gplus-Regelung** für den gesamten Sportbetrieb (**Indoor und Outdoor**)
 - **Gültig über alle Sportarten** hinweg inkl. Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern
 - **Trainings- und Wettkampfbetrieb** unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung erlaubt
 - Nutzung von **Umkleiden und Duschen** erlaubt
-
- 2Gplus: **Geimpft, Genesen und zusätzlich Getestet** (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht)
 - Zutritt haben weiterhin:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren).
 - noch nicht eingeschulte Kinder
 - Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können
 - Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)

- Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben
- Sperrstunde von 22 – 5 Uhr

Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)

- **Komplette Schließung** der Sportanlage / Sportstätte im Innen- und Außenbereich
 - Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten

- Gastronomiebetrieb ist untersagt, lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken ist möglich



Aktueller Stand

Die Vereine sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch Zugangskontrollen - mit erforderlichenfalls Identitätsfeststellung – verpflichtet.

Eine Dokumentation dazu ist nicht erforderlich.

Mitarbeiter und Ehrenamtliche, die nicht geimpft bzw. nicht als genesen gelten, können Sportstätten bei 2G plus betreten, wenn sie an zwei verschiedenen Tagen pro Woche einen **negativen PCR-Test** erbringen (§ 4, Absatz (4), Satz 1).

Es gilt weiterhin das allgemeine Abstandsgebot, der Mindestabstandsgebot von 1,5 m sollte wo immer möglich und sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich der Sportstätten eingehalten werden.

Vereinsversammlungen (Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung etc.) sind unter Einhaltung der 2G plus-Regelung und vollumfänglicher Maskenpflicht möglich (bei zuverlässiger Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m können die Masken am Sitzplatz abgenommen werden).



Aktueller Stand

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat auch eine „FAQ-Seite“ veröffentlicht, siehe hier:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Gemeinsam haben Innen- und Gesundheitsministerium ein „Rahmenkonzept Sport“ veröffentlicht, siehe hier:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-746/>

Coronavirus-Infektionszahlen sowie wichtige Kennzahlen für Bayern sind auf der Homepage des Bayerischen Staatsamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht, siehe hier:

https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm#wKennzahlen